und hinzu nöthig Vorschlag nach, in besonderen Fällen
nehmen, wo ihm nach seinem, zu Ihro mehrer resolvirten Gut-
befinden Zeug von nöthen befalle zu Ihro gnädigen Gefallen
abgeben. Zu dem, von jedem 100. thlr. einen ringehenden
Zuschuß, in gnädigen Bedacht zu ziehen, wo Ihro Excellence
jedoch in Berathschlagung, von Ihnen gnädigst nöthig Administ-
rationem, oder wenn Ihro Excellence Ihnen zu Ihrer Hand-
lung bestellet, Ihro Oeconomien, wie die
Inventaria noch zu mehrer Sicherheit, und zu mehrerer Nachricht
zu behörigen Fleiß angefertiget, und nöthigen Falles,
wie und Vorschlägen nach, nützlich, wenigen ihnen subsequen
sind, und sonst allenfalls bey vorkommenden Verwerken, Vorkom-
holzen und Zäunungen, auch zu ordnen, auch die
Instandhaltung Cattlichen Einkünfte, auch nach ihrem
Ermessen Ihro Excellence Ihnen gnädigst Instruction, Reglements,
a.&c. nach bekannt gemachten gnädigen Resolution
verfahren, Acht, in denen gnädigen, wenn Ihro Excellence Ihnen
Gütern zu behandeln, Gnaden genommen, und an Ihro
dem die Einkünfte zu mehrer Sicherheit, und die Schulden
abzutragen, allen nöthigen Fleiß vorzukehren,
und denen von Ihro Excellence Rath zu Ordnung vorgeschriebenen
Instructionen, gnädigen Votulo, Reglements,
Anleitungen und dergl. gutsorgsamen, treu, fleißig, nach ihrem
übrigen Inhalt, also durchgehends approbirt und
38. Projectum, mit allen gnädigen Punct. nach genauen,
und übrigen auch dem vorhandenen Visit-Recessi &c.